

Satzung

16. November 2016 / geändert am 04. Mai 2017

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „BAV Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.“.
- Er hat seinen Sitz in Berlin.
- Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- Die Förderung der Qualität der stofflichen und energetischen Altholzverwertung.
- Die Wahrung und Vertretung der Interessen der Altholzaufbereiter und –verwerter gegenüber allen Organisationen und Behörden.
- Der Verband verfolgt keinerlei politische Ziele.
- Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Altholzaufbereitung und -verwertung sowie der Annahme, Logistik und dem Handel von Altholz gewerbsmäßig befasst

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft

- Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit mindestens einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nur mittelbar (z.B. Planungs- und Beratungsunternehmen, Maschinenhersteller etc.) beschäftigt.
- Beendet ein ordentliches Mitglied seine direkte Tätigkeit als Altholzaufbereiter und -verwerter, Händler, Transporteur oder Betreiber einer Altholzannahmestelle und ist fortan indirekt (z.B. Planungs- und Beratungsunternehmen, Maschinenhersteller, etc.) in der Altholzbranche tätig, so kann ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an die Geschäftsstelle eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragt werden.

(3) Aufnahme in den Verband

- Die Aufnahme in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- Ein einklagbarer Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Ehrenmitgliedschaft

- Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- Voraussetzung sind besondere Verdienste um den BAV.
- Gilt für die Person / nicht für die Mitgliedsfirma.

- Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft.

(5) Ehrenvorsitz

- Die Verleihung eines Ehrenvorsitzes ist zulässig.
- Ehrenvorsitzender kann der 1. Vorsitzende nach 6-jähriger Amtszeit werden.
- Voraussetzung sind besondere Verdienste um den BAV und das vorherige Ausscheiden als 1. Vorsitzender des Verbandes.
- Gilt für die Person / nicht für die Mitgliedsfirma.
- Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Verleihung des Ehrenvorsitzes.

(6) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Ziele des BAV zu fördern,
- die Satzungen zu beachten,
- die Beschlüsse der Organe auszuführen,
- die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Gründe:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod des Mitgliedes,
- die Liquidation des Mitgliedes,
- den freiwilligen Austritt,
- den Ausschluss aus dem Verband.

(2) Ende der Mitgliedsrechte

- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereines.

(3) Austritt aus dem Verband

- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Verband erklärt worden sein.

(4) Ausschluss aus dem Verband

Regelung:

- Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds.
 - Er wird wirksam mit dem Zugang des schriftlichen Beschlusses bei dem auszuschließenden Mitglied.
 - Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bei dem Vorstand zu beantragen. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.
 - Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Beantragung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
-
- Der Beschluss kann lauten:
 - a. Der Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung wird aufrechterhalten.
 - b. Der Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des Beschlusses treten die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes wieder in Kraft.

Ausschluss-Gründe:

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

- Wenn / sobald in der Person eines Mitgliedes die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach §3 Abs. 1 und 2 der Satzung entfallen.
- Wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält und sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit herabzusetzen, oder durch sonstige schuldhaft Handlungen, die ihm als Mitglied des Verbandes obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt.
- Wenn das Mitglied mit der Aufnahmegebühr oder einem Jahresbeitrag oder mit Teilbeträgen in Verzug ist, die mindestens die Summe von einem Jahresbeitrag erreichen und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach erfolgter schriftlicher Abmahnung ausgleicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Ordentliche Mitglieder

- Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
- Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Näheres regelt die Beitragsordnung

(2) Außerordentliche Mitglieder

- Außerordentliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitragssatz.
- Die Aufnahmegebühr entspricht der eines ordentlichen Mitgliedes.
- Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Näheres regelt die Beitragsordnung

(3) Ehrenmitglieder

- Sind nach §5 (1) und (2) beitragspflichtig.
- Vor der Neufassung der Satzung im November 2016 beschlossenen Ehrenmitgliedschaften bleiben hiervon unberührt.

(4) Ehrenvorsitzende

- Sind nach §5 (1) und (2) beitragspflichtig

(5) Umlagen

- Neben Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag kann der Verband von seinen Mitgliedern Umlagen erheben deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Umlagen dürfen höchstens bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 2.000 EUR erhoben werden.

(6) Fälligkeit

- Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Verband zu zahlen,
- es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes

- erfolgen in schriftlicher Form.
- Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Verbandes.

(1) Sitz- und Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder

- Haben Sitz und Stimmrecht in den Versammlungen des Verbandes.
- Solange keine Beitragsrückstände bestehen, ansonsten ruhen die genannten Rechte.
- Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Dieser kann neben dem eigenen Stimmrecht, bis zu drei weitere Stimmrechte in Vertretung ausüben.

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

- Haben Sitz und Stimmrecht in den Versammlungen des Verbandes.

Außerordentliche Mitglieder

- Haben nur Sitzrecht in den Versammlungen des Verbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- ist mindestens einmal je Geschäftsjahr einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Versammlung

- ist jeweils nach Bedarf durch den Vorstand
- oder auf Antrag des 10.ten Teils aller Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann nach §37 BGB das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verband seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

(4) Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung

- Die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (maßgeblich ist das Datum der Absendung) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen (maßgeblich ist das Datum der Absendung) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Die Ladung erfolgt per Email oder postalisch. Mitglieder, die keinen Emailzugang bekanntgeben oder einer Ladung per Email widersprechen, werden stets schriftlich geladen. Als zustellungsfähige Anschrift oder E-Mail-Adresse gilt diejenige, die das Mitglied dem Vorstand oder der Geschäftsführung zuletzt genannt hat.

- Die Einberufung zur zweiten, stets beschlussfähigen Versammlung, kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Versammlung erfolgen. In diesem Fall ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Beschlussfähigkeit

- Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.
- Ist oder wird die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.

(6) Anträge und Ergänzung zur Tagesordnung

- Nur stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder) können die Aufnahme weiterer Themen in die Tagesordnung verlangen.
- Diese sind der Geschäftsstelle bis spätestens zwölf Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben (es gilt der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle).
- Sie müssen im Aufgabenbereich des Verbandes liegen und dürfen die Rechte anderer Mitglieder des Verbandes einschließlich seiner Organe oder Dritter nicht unzulässig beeinträchtigen.
- Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder zu spät vorgelegt werden, sind von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand zurückzuweisen.
- Ebenso sind Themen zurückzuweisen, die in der geplanten Sitzungszeit nicht zu erledigen sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Satz (Einberufung einer außerordentlichen Versammlung).

(7) Leitung der Mitgliederversammlung

- Die Leitung der Mitgliederversammlung wird jeweils von dem Vorstandsvorsitzenden,
- im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- im Falle seiner Verhinderung durch den Finanzvorstand,
- im Falle dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer
- und falls der gesamte Vorstand verhindert ist, durch einen aus den Reihen der Mitglieder von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geführt.

(8) Wahlen

- Wahlen – außer der Wahl des Kassenprüfers – erfolgt geheim.
- Näheres klärt die Wahlordnung.

(9) Beschlussfassungen

- Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (siehe §8 (10))
- Die Beschlussfassung in schriftlicher Form, auch mittels vorbereiteten Antwortvordruckes, ist für alle Beschlüsse zulässig.

(10) Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- Für Änderungen der Satzung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der im Versammlungstermin vertretenen Stimmberechtigungen erforderlich.
- Zur Auflösung des Verbandes sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.
- Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

(11) Protokoll

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Vorstand / Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c. dem Finanzvorstand.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand / Wahl

- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes jeweils für die Dauer von 3 Jahren.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Es ist zulässig, gleichzeitig das Amt des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführers in Personalunion auszuüben. Üben Vorstandmitglieder zugleich das Amt des Geschäftsführers aus, erhalten sie eine Vergütung.
- Es ist zulässig, gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstandes auszuüben.
- Die Wahl wird durch eine Wahlordnung gemäß § 14 näher bestimmt

§ 10 Beirat

- Der Vorstand kann zur Unterstützung Fachausschüsse berufen und abberufen.

Beirat / Zusammensetzung

- Der Verband hat einen Beirat, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt.
- Der Beirat besteht aus den gewählten Vorsitzenden der Fachausschüsse
- Der Beirat ist nicht vertretungsberechtigt.

Beirat / Wahl

- Die Mitglieder des Fachausschusses schlagen dem Vorstand einen Vorsitzenden vor.

— § 11 Geschäftsführung

- Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anzustellen.

§ 12 Wahlleiter

- Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung, im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Kassenprüfer dürfen nicht dem Beirat angehören.
- Die Wahl der Kassenprüfer wird in einer Wahlordnung näher geregelt

§ 14 Wahlordnung

- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Inkraftsetzung und über Änderungen der Wahlordnung dieser Vereinsatzung.
- Wahlordnung ist mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Vereinssatzung

§ 15 Verbandsvermögen

- Bei Auflösung des Verbandes verfällt das Verbandsvermögen zugunsten der Deutschen Krebshilfe e.V.

§ 16 Veröffentlichung

- Die Veröffentlichung des Vereins erfolgte im Bundesanzeiger.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.11.2016 in Berlin beschlossen.